

Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Änderung vom XX.XX.2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 2^{bis} und 2^{ter}, 41 Absatz 2^{bis}, 55 Absatz 7 Buchstabe a, 57 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958² (SVG) und auf Artikel 12 Absätze 1 Buchstabe c und 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³ (USG),⁴

Art. 2 Abs. 4 und 5

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 2a Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss

(Art. 31 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} SVG)

¹ Das Fahren unter Alkoholeinfluss ist verboten

- a. auf Fahrten des konzessionierten oder grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Strasse (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁵ sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009⁶ über die Zulassung als Strassentransportunternehmen);
- b. im berufsmässigen Personentransport;
- c. im Gütertransport mit schweren Motorwagen;
- d. beim Transport gefährlicher Güter;
- e. auf Lern- und Übungsfahrten allen mitwirkenden Personen;

AS 2013 xxxx

¹ SR 741.11

² SR 741.01

³ SR 814.01

⁴ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V vom 4. Nov. 2009 (erste Phase der Bahnreform 2), in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5959).

⁵ SR 745.1

⁶ SR 744.10

- f. Inhabern des Führerausweises auf Probe auf Fahrten, die eine Führerausweiskategorie oder -unterkategorie erfordern, die den Probezeitvorschriften unterstehen.

² Alkoholeinfluss liegt vor, wenn die Person eine Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille und mehr aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.

Art. 30 Verwendung der Lichter während der Fahrt

(Art. 41 SVG)

¹ Vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle, bei schlechten Sichtverhältnissen und in Tunneln sind die Abblendlichter zu verwenden. Bei Fahrzeugen ohne Abblendlicht sind die vorgeschriebenen Lichter zu verwenden.

² Im Übrigen sind an Motorwagen und Motorrädern die Tagfahrlichter oder die Abblendlichter zu verwenden. Ausgenommen sind die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassenen sowie andere Fahrzeugarten.

³ Ausserorts, auf Autobahnen und Autostrassen können die Fernlichter verwendet werden. Diese sind auszuschalten:

- a. rechtzeitig vor dem Kreuzen mit anderen Strassenbenützern oder einer neben der Strasse entgegenkommenden Bahn;
- b. beim Hintereinanderfahren oder beim Rückwärtsfahren.

⁴ Nebellichter und Nebelschlusslichter dürfen nur verwendet werden, wenn die Sicht wegen Nebel, Schneetreiben oder starkem Regen erheblich eingeschränkt ist.

⁵ Bei längerem Halten kann auf die Standlichter umgeschaltet werden.

Art. 31 Verwendung der Lichter an abgestellten Fahrzeugen

(Art. 41 SVG)

¹ An ausserorts abgestellten mehrspurigen Fahrzeugen sind die Standlichter oder die Parklichter auf der Seite des Verkehrs zu verwenden. Bei Fahrzeugen ohne Standlichter oder Parklichter sind die vorgeschriebenen Lichter zu verwenden.

² Innerorts und an einspurigen Fahrzeugen sind Rückstrahler ausreichend.

Art. 32 Beleuchtung von Anhängern und geschleppten Fahrzeugen sowie Verwendung von Arbeitslichtern und Suchlampen

(Art. 41 SVG)

¹ Anhänger und geschleppte Fahrzeuge sind gleichzeitig mit dem Zugfahrzeug zu beleuchten, ausgenommen bei der Verwendung von Tagfahrlichtern. Rückwärtige Lichter müssen nur am letzten Anhänger des Zugs brennen.

² Arbeitslichter und Suchlampen dürfen verwendet werden, solange sie für die entsprechende Tätigkeit unerlässlich sind.

Art. 39 Abs. 2

² Fahrzeuge müssen stets beleuchtet sein.

Art. 50 Abs. 3

³*Aufgehoben*

II

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Datum Beschluss BR

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova